

Informationsvorlage 254/2023

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
20.12.2023	Kreistag	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Informationen über die Bedarfsfinanzzahlen der kreisangehörigen Kommunen

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: ☐ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 14.12.2023

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Grundlage der Information und Beratung zur heutigen Sitzung sind Urteile des Oberverwaltungsgerichtes zur Kreis- und Verbandsgemeindeumlage vom 12.07.2023 (Az. 10A10425/19.OVG und 10A10426/19.OVG).

Hintergrund dieser Urteile ist, dass eine Ortsgemeinde im Landkreis Kaiserslautern gegen die Umlageforderungen des Landkreises sowie der Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2013 Widerspruch und Klage eingereicht hat. Das Oberverwaltungsgericht hat der Klage der Klägerin stattgegeben und befand die Festsetzung der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage für rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Höhe der Umlagen oder auf die Bemessungsgrundlagen, sondern ausschließlich auf die, nach Auffassung des Gerichtes, mangelnde Kenntnis der Entscheider (sprich dem Kreistag bzw. dem Verbandsgemeinderat) über die Finanzlage der einzelnen Gemeinden, also ein rein formaler Mangel.

Das Gericht hat geurteilt, dass vor Festlegung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung den Mitgliedern der Kreistage bzw. der Verbandsgemeinderäte sogenannte bezifferte Bedarfsansätze der Landkreise, der Verbandsgemeinde, sowie aller umlagepflichtigen Städte und Gemeinden vorzulegen sind. Das Gericht hat keine weiteren Hinweise zur Feststellung der Finanzbedarfe gegeben, so dass in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden ein Muster für die Ermittlung dieser Bedarfe entwickelt wurde. Unter Anwendung dieser Muster hat die Verwaltung die Finanzbedarfe der Kommunen ermittelt:

- a) Die Kreisverwaltung hat die Finanzbedarfe für 2024 ermittelt (s. Anlage 1), die den Kreistagsmitgliedern mit dieser Einladung zur Information weitergeleitet werden. Die festgestellten Bedarfe nach Bedarfsansatz Schritt 2 stellen die aus Sicht der Verwaltung tatsächlichen Finanzströme und Bedarfe zutreffend dar.

Hier sind die vorhandenen Kassenbestände berücksichtigt, während Investitionen, die kreditfinanziert sind und erst in der Zukunft – sprich in Folgejahren - relevant werden aus Gründen der Vergleichbarkeit in Schritt 3 extra ausgewiesen sind. Mit dieser Information ist keine Beschlussfassung verbunden. Die Kreistagsmitglieder haben mit diesen Unterlagen die Grundlagen für die Beschlussfassung über die Kreisumlage 2024 erhalten. Der Haushalt für das Jahr 2024 wird dann voraussichtlich in der nächsten Kreistagssitzung im Februar 2024 beschlossen.

- b) Das Urteil des OVG hat 2023 Rechtskraft erlangt, daher ist es auch erforderlich, für das Haushaltsjahr 2023 den formalen Mangel bei der Festsetzung der Kreisumlage zu heilen. Die Kreistagsmitglieder erhalten daher auch für das Haushaltsjahr 2023 die Übersicht mit den Finanzbedarfen (s. Anlage 2) der Kommunen.

Anlagen

